

Nachhaltige Retourenlogistik

Assistant Professor Dr. Julia Hörnig

Gliederung

- I. Retourenlogistik und Rückführlogistik
 1. Begriff und Hintergrund
 2. Arten der Retourenlogistik
 3. Operative Abläufe
 4. Beteiligte

- II. Regulatorische Implikationen
 1. Überblick
 2. Umweltrecht - Kreislaufwirtschaftsgesetz
 3. Spezielle Rückführung von Batterien

- III. Privatrechtliche Implikationen
 1. Begriff des Absenders
 2. Vertragskonstellationen
 3. Pflichten des Absenders

- IV. Fazit

I. Retourenlogistik und Rückführlogistik

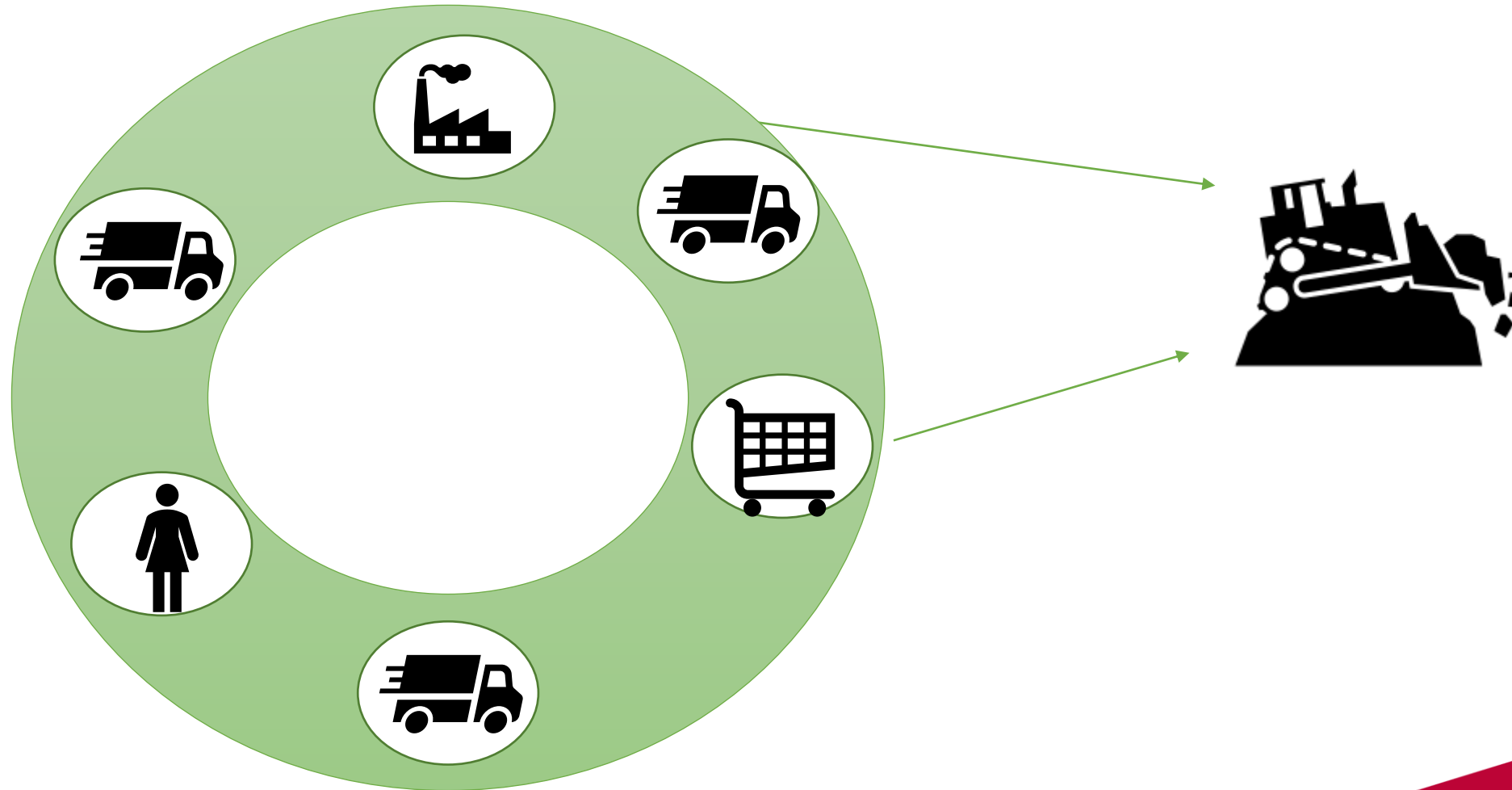
1. Begriff und Hintergrund

- Ursprung der Lieferkette und Transport:
 - Lineare Wirtschaftsströme mit definitivem Anfang und Ende



I. Retourenlogistik und Rückführlogistik

1. Begriff und Hintergrund



I. Retourenlogistik und Rückführlogistik

1. Begriff und Hintergrund

- Keine einheitliche Definition
- Umfasst alle Materialströme, die rückwärtsgewandt sind (von Nutzer zum Hersteller)

→ Ziele:

- Mehrfachnutzung von Ressourcen
- Abfallvermeidung
- Ressourcenschonung

I. Retourenlogistik und Rückführlogistik

2. Arten

Rückführung in der Herstellung

- Produktionsabfälle (Nebenprodukte)
- Abgenutzte Produktionsmaschinen/ -werkzeuge
- Überschuss an Rohstoffen

Kommerzielle Rückführung

- Produktwiderruf
- B2B Rücknahme (unverkaufte Ware, falsche Ware)
- Sortiment Änderungen
- Funktionsbedingte Rücknahmen (Transporteinheiten, z.B. Flaschen, Paletten)

Retouren durch Kunden

- Garantiefälle
- Rückgewähr nach Ausübung Gewährleistungs- oder Widerrufsrecht
- Service-Rückläufe (Reparatur)
- Rückgabe/-nahme nach Ende der Nutzung oder Brauchbarkeit

I. Retourenlogistik und Rückführlogistik

2. Arten

3. Variante:

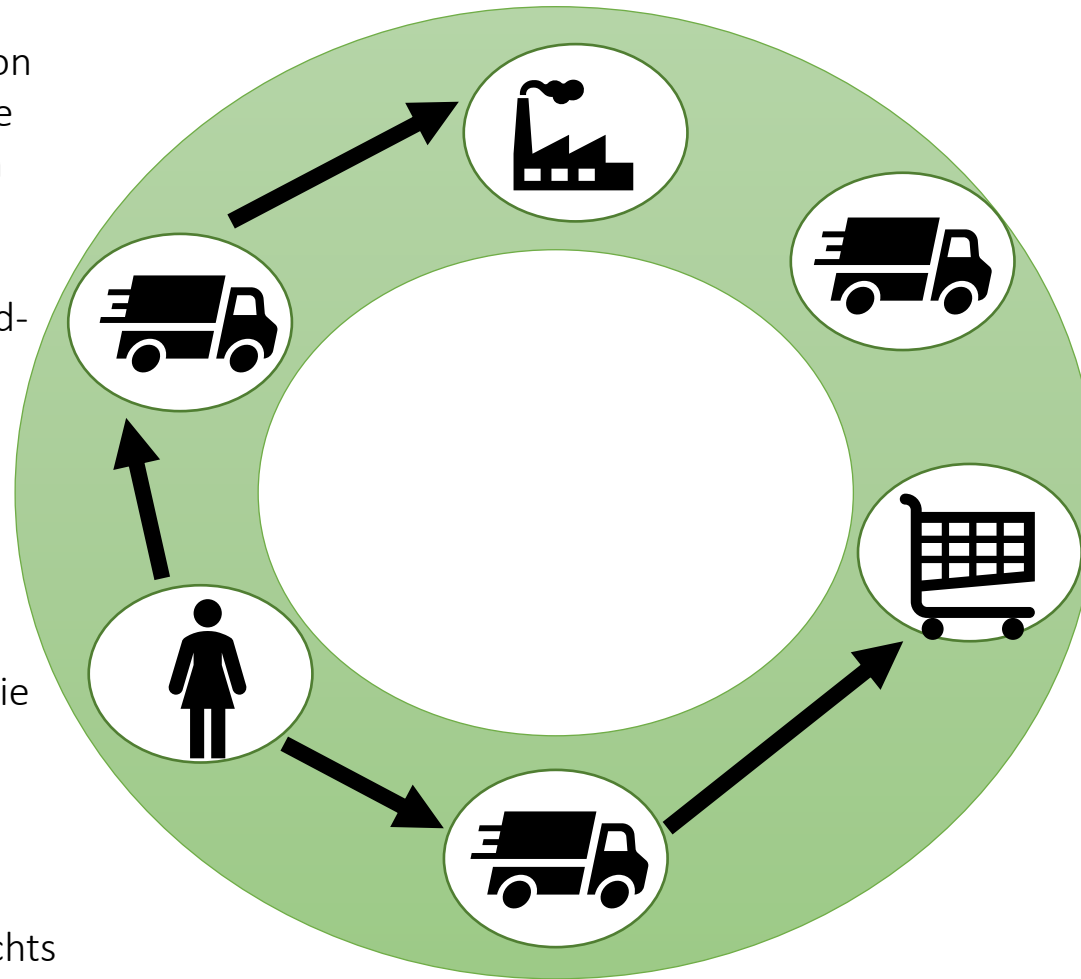
- Endkonsument macht von einem Rücknahmeservice des Herstellers Gebrauch

- End-of-Life-Rücknahmen
- Rücknahmen zum Second-Hand Verkauf

→ Retourenlabel wird zur Verfügung gestellt

1. Variante: Endkonsument schickt die Ware eigeninitiativ und auf eigene Kosten zurück

- Gewährleistungsfälle
- Tausch Alt gegen Neu
- Ausübung des Rücktrittsrechts



2. Variante:

- Ausübung seines Widerrufsrechts
- Endkonsument macht von einem Rücknahmeservice Gebrauch: Rücknahmen zum Second-Hand Verkauf

- Garantiefall mit Rücknahmeservice
→ Retourenlabel wird zur Verfügung gestellt

1. Retourenlogistik und Rückführlogistik

3. Operative Abläufe

- Einsammlung
- Inspektion/Vorbehandlung
- Sortierung nach Recycling Methode
- Recycling/ Demontage
- Wiederverwendung

I. Retourenlogistik und Rückführlogistik

4. Beteiligte

Akteure der Hin-Lieferkette

- Hersteller
- Händler/ Kommissionär
- Verkäufer
- Käufer

Spezialisierte Rückführlogistiker

- Spediteure
- Recycling Spezialisten
- Waste-Pickers

Opportunisten

- Wohltätigkeitsvereine

Verpflichtete

- Kommunale Verbände

II. Regulatorische Implikationen

1. Überblick

- Europäischer Hintergrund:
 - Circular Economy Action Plan der Europäischen Kommission
 - European Green Deal
- Für alle Produktarten
 - Kreislaufwirtschaftsgesetz
- Für Batterien:
 - Batterienengesetz (BattG)
 - Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)
 - Gefahrgutbeförderungsgesetz – GGBefG
 - Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt - GGVSEB

II. Regulatorische Implikationen

2. Kreislaufwirtschaftsgesetz

Richtlinienhintergrund: Abfallrahmenrichtlinie: Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien, die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2018/851 geändert wurde

Regelungsziel: *„ die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen“*

→ Mithin auch die Rückführung der Ressourcen zur Wiederverwendung

Regelt daher auch den Beförderer als *„Beförderer von Abfällen im Sinne dieses Gesetzes ist jede natürliche oder juristische Person, die gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen, das heißt, aus Anlass einer anderweitigen gewerblichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit, die nicht auf die Beförderung von Abfällen gerichtet ist, Abfälle befördert“*

→ Zielt nicht auf primär sekundäre Rohstoffe (verwertbare Abfälle) ab

II. Regulatorische Implikationen

3. Rückführung von Batterien/ Produkten mit Akkumulatoren

- Deutsche Vorschriften (u.a.)
 - Batterienengesetz (BattG)
 - Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)
 - Gefahrgutbeförderungsgesetz – GGBefG
 - Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt - GGVSEB
- Zusätzlich zu beachten:
 - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)

II. Regulatorische Implikationen

3. Rückführung von Batterien/ Produkten mit Akkumulatoren

- BattG am 1. Januar 2021 in Kraft getreten
- Geltungsbereich: alle Arten von Batterien, unabhängig von Form, Größe, Masse, stofflicher Zusammensetzung oder Verwendung; auch für Batterien, die in andere Produkte eingebaut oder anderen Produkten beigefügt sind
 - (ElektroG bleibt unberührt)

Vertreiber

ist, wer, unabhängig von der Vertriebsmethode, im Geltungsbereich dieses Gesetzes Batterien gewerbsmäßig für den Endnutzer anbietet. Anbieten von Batterien im Sinne des Satzes 1 ist das auf den Abschluss eines Kaufvertrages gerichtete Präsentieren oder öffentliche Zugänglichmachen von Batterien; dies umfasst auch die Aufforderung, ein Angebot abzugeben.

Hersteller

ist jeder, der, unabhängig von der Vertriebsmethode, gewerbsmäßig Batterien im Rahmen des BattG erstmals in Verkehr bringt.

*- Auch **Vertreiber** und **Zwischenhändler**, die vorsätzlich oder fahrlässig Batterien von Herstellern anbieten, die oder deren Bevollmächtigte nicht oder nicht ordnungsgemäß registriert sind*

Endnutzer

ist derjenige, der Batterien oder Produkte mit eingebauten Batterien nutzt und in der an ihn gelieferten Form nicht mehr weiterveräußert

Gewerbliche Altbatterieentsorger

sind für den Umgang mit Altbatterien zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe im Sinne des § 56 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes,

II. Regulatorische Implikationen

3. Rückführung von Batterien/ Produkten mit Akkumulatoren

- Pflichten betreffen die grundsätzliche Rücknahmepflicht und Bereitstellung von Rücknahmeeinrichtungen
 - Keine Transportbezogenen Pflichten
 - Ausnahme: Rücknahmesystem nach § 7 BattG insb. § 7 II Nr. 3 Bereitstellung von den gefahrgutrechtlichen Anforderungen entsprechende Transportbehälter
- Weitere transportbezogene Fragestellungen werden dem Gefahrgutrecht überlassen

II. Regulatorische Implikationen

3. Rückführung von Batterien/ Produkten mit Akkumulatoren

- ElektroG, zuletzt geändert 2018
- Gilt für verschiedene Elektro – und Elektronikgeräte, die in Anlage I aufgeführt werden, insbesondere Haushaltsgeräte (z.B. Kühlschrank); Klein – und Großgeräte (z.B. Kopiergeräte oder Hi-Fi-Anlagen); Kleine IT- und Telekommunikationsgeräte (z.B. Mobiltelefone oder Router)

Vertreiber

jede natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, die Elektro- oder Elektronikgeräte anbietet oder auf dem Markt bereitstellt

öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger

die nach Landesrecht zur Entsorgung verpflichtete juristische Person

Hersteller

- *Weit gefasste Definition in § 3 Nr. 9 ElektroG: jeder der Elektro- oder Elektronikgeräte anbietet oder gewerbsmäßig verkauft (ausdrücklich auch im Bereich E-Commerce nach § 312c II BGB);*
 - *Wenn der Anbieter den Namen oder die Marke des Herstellers auf dem Gerät kenntlich macht, gilt er nicht als Hersteller*
- *Gilt auch erstmals aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder aus einem Drittland stammende Elektro- oder Elektronikgeräte auf dem deutschen Markt*
- ***Elektro- oder Elektronikgeräte unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln direkt Endnutzern in Deutschland anbietet aber in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittland niedergelassen ist***
- *Auch Vertreiber, die vorsätzlich oder fahrlässig **neue** Elektro- oder Elektronikgeräte von Herstellern zum Verkauf anbieten, die oder deren Bevollmächtigte nicht oder nicht ordnungsgemäß registriert sind*

II. Regulatorische Implikationen

3. Rückführung von Batterien/ Produkten mit Akkumulatoren

Speziell für Rücktransport maßgebliche Vorschriften:

- § 23 I, IV ElektroG iVm Anlage 6: Pflichten für Besitzer eines Gegenstands, der *behauptet, gebrauchte Elektro- und Elektronikgeräte und nicht Elektro- und Elektronik-Altgeräte verbringen zu wollen oder zu verbringen*
 - Kennzeichenpflicht, dass gebrauchtes Elektro- und Elektronikgerät und nicht Altgerät
 - Verpackungs- und Schutzpflicht: *angemessenen Schutz vor Beschädigung bei der Beförderung und beim Be- und Entladen zu sorgen, insbesondere durch ausreichende Verpackung und eine geeignete Stapelung der Ladung.*
 - Pflicht zur Ausstellung eines Beförderungsdokuments sowie Erklärung des Besitzers, der die Beförderung veranlasst, dass in seiner Verantwortung befördert wird

Problem: Fehlende Definition von „Besitzer“

→ Restriktive Auslegung: entsorgungspflichtige Besitzer (Drucksache 18/4901, S. 61) ; zudem zu Sammlung berechnete Besitzer nach § 12 ElektroG: öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern, Vertreibern sowie Herstellern oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 deren Bevollmächtigten

→ **Nicht Verbraucher**

II. Regulatorische Implikationen

3. Rückführung von Batterien/ Produkten mit Akkumulatoren

- Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (GGVSEB)

Absender

*Absender ist das Unternehmen, das selbst oder für einen Dritten gefährliche Güter **versendet**.*

Auftraggeber des Absenders

ist das Unternehmen, das einen Absender beauftragt, als solcher aufzutreten und Gefahrgut selbst oder durch einen Dritten zu versenden

Verlader

- *Wer verpackte gefährliche Güter verlädt.*
- *ist auch das Unternehmen, das als unmittelbarer Besitzer das gefährliche Gut dem Beförderer zur Beförderung übergibt oder selbst befördert*

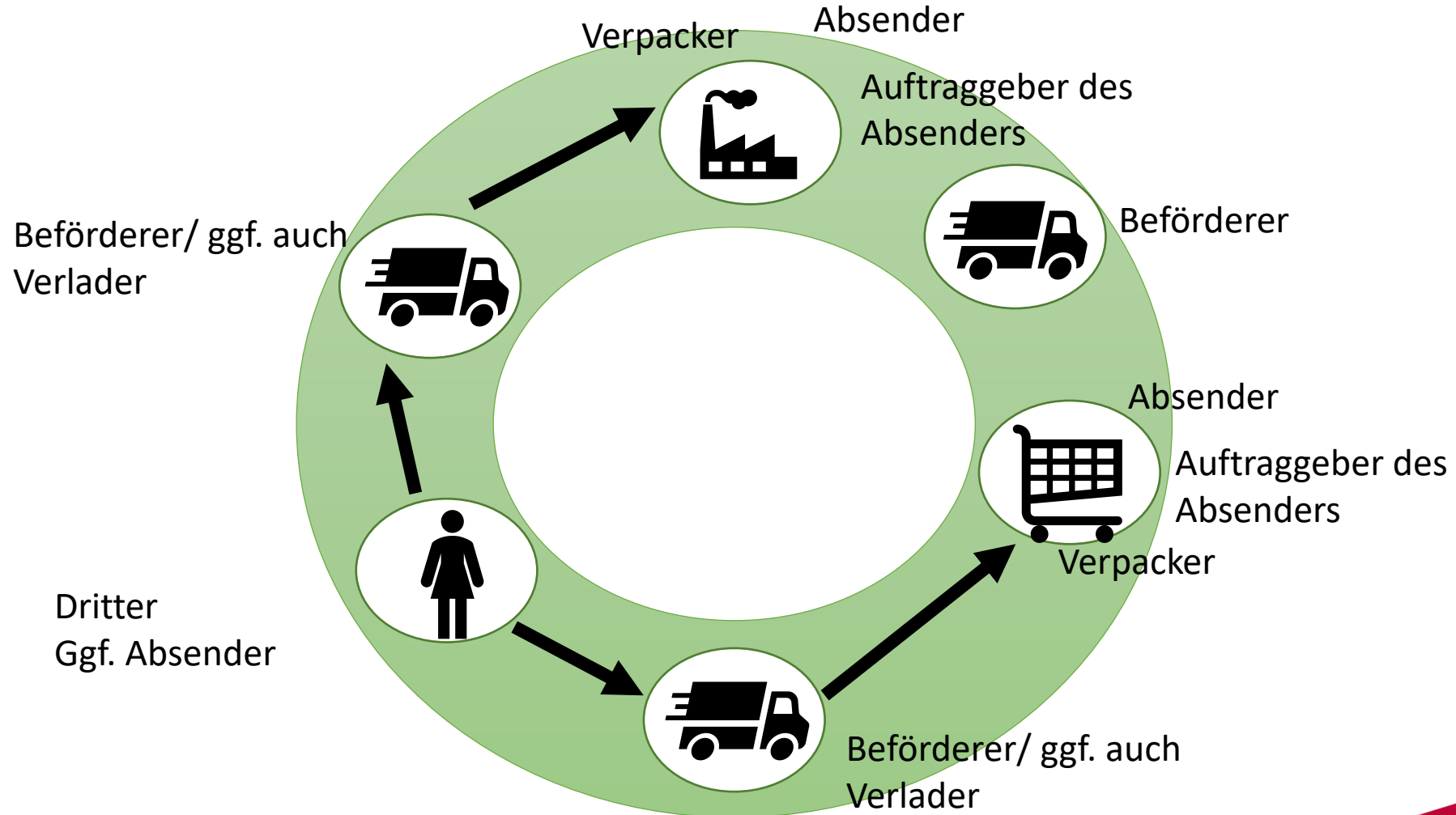
Verpacker

ist das Unternehmen, das die gefährlichen Güter in Verpackungen einschließlich Großverpackungen und IBC einfüllt oder die Versandstücke zur Beförderung vorbereitet. Verpacker ist auch das Unternehmen, das gefährliche Güter verpacken lässt oder das Versandstücke oder deren Kennzeichnung oder Bezeichnung ändert oder ändern lässt

→ Beförderer nicht definiert aber dessen Pflichten sind geregelt in § 19 GGSVEB

II. Regulatorische Implikationen

3. Rückführung von Batterien/ Produkten mit Akkumulatoren



II. Regulatorische Implikationen

3. Rückführung von Batterien/ Produkten mit Akkumulatoren

Gefahrgutrechtlichen Pflichten

Für Auftraggeber des Absenders (§17 GGVSEB) und Absender (§18 GGVSEB)

- Informationspflicht, ob Güter befördert werden dürfen
- Hinweis und Kennzeichenpflicht, dass es sich bei der Ware um ein gefährliches Gut handelt; insbesondere Hinweis auf Beförderungsdokumenten
- Zur Verfügung stellen von erforderlichen Begleitdokumenten (nur Absender § 18 GGSVEB)

Für Verpacker (§22 GGVSEB) iVm Anlage ADR Abschnitt 3.4.1-3.4.11 ADR und Abschnitten 3.5.1 bis 3.5.4 ADR

- Kennzeichenpflicht sowie Pflicht zur Ordnungsgemäßen Verpackung
 - z.B. mit dem Buchstaben «P» oder, wenn es sich um eine RID- und ADR-spezifische Verpackung handelt, durch einen mit dem Buchstaben «R» beginnenden alphanumerischen Code bezeichnet
 - Gefahrzettel/Label

II. Regulatorische Implikationen

3. Rückführung von Batterien/ Produkten mit Akkumulatoren

Gefahrgutrechtlichen Pflichten

Für Beförderer (§19 GGVSEB)

- Aufbewahrung der Beförderungsdokumente
- Instruktionspflicht gegenüber eigenen Mitarbeiter sowie Pflicht, sich zu vergewissern, dass alle die gefahrgutrechtlichen Sicherungsinstruktionen verstanden haben und richtig anwenden werden
- Pflicht, Fahrzeugführer die erforderliche Ausrüstung zur Durchführung der Ladungssicherung zu übergeben

Für Verloader (§21 GGVSEB)

- Überprüfungspflicht, ob Güter befördert werden dürfen (Grundsätzliche Erlaubnis nach §3)
- Hat dafür Sorge zu tragen, dass
 - Verpackung, Kennzeichnung und angebrachten Gefahrzetteln ordnungsgemäß
 - Bei Verpackung in Container: sicherstellen, dass große orangefarbenen Tafeln und Kennzeichen angebracht wurden
 - zulässige Höchstanzahl der Güter nicht überschritten wird

II. Regulatorische Implikationen

3. Rückführung von Batterien/ Produkten mit Akkumulatoren

Problematik für Verteilung gefahrgutrechtlichen Pflichten

- Die Einbeziehung des oftmals privaten Endkonsumenten erfordert besonderes Augenmerk der kommerziellen Beteiligten
 - Händler und Hersteller sind zumindest Auftraggeber des Absenders bzw. nach hier vertretener Ansicht Absender (für Versendung verantwortlich durch Übersendung des Retourenlabels)
 - Händler und Hersteller sind auch Verpacker, die die Verpackung durch Endkonsumenten ausführen lassen
- Delegation der gefahrgutrechtlichen Pflichten ist möglich aber entbindet die Verpflichteten nicht von Kontroll- und Überwachungspflichten (Organisationspflicht)
 - Mitsenden von Gefahrgutlabeln/ Informationsmaterial für Rücksendung
 - Informationspflichten gegenüber Frachtführer
- Beförderer als Verlader ist verpflichtet, die Verpackung danach unter Beachtung des geringeren Informationsstandes der privaten Endkonsumenten zu überprüfen.

III. Privatrechtliche Implikationen

1. Begriff des Absenders/Versender

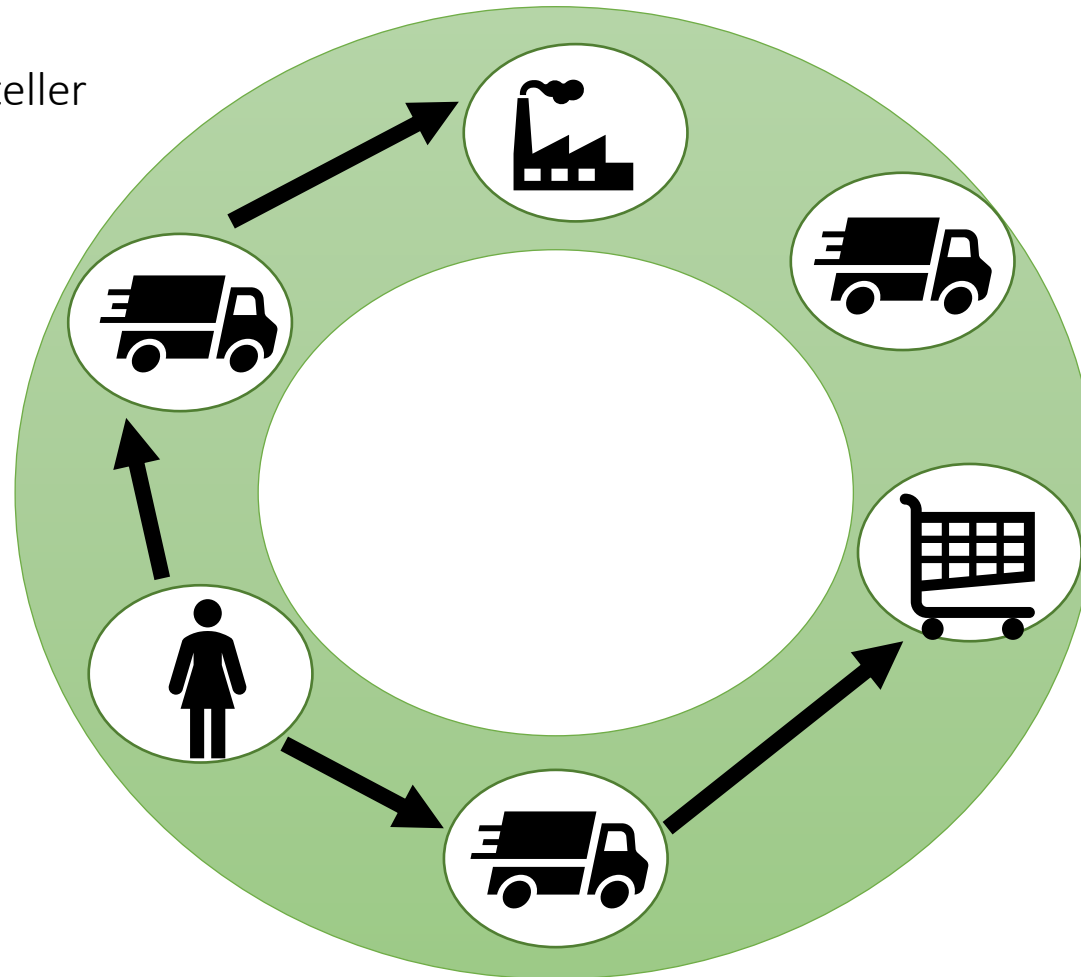
- Der Absender im Frachtrecht nach § 407 II HGB
 - Absender kann auch fremde Güter versenden lassen
 - Absender ist Auftragsgeber des Transportes (Entscheidend ist das Verbringen an einen Bestimmungsort - zielgerichtete Beförderung, nicht Anfangsbestimmte)
 - Absender ist Schuldner der Frachtschuld
- Der Versender im Speditionsrecht nach §453 II HGB
 - Versender kann auch fremde Güter versenden lassen; kann zugleich auch Empfänger sein
 - Versender ist Auftragsgeber des Transportes
 - Versender ist Schuldner der vereinbarte Vergütung
- **Davon zu unterscheiden ist der gefahrgut- und straßenverkehrsrechtlicher Begriff des Absender!**
→ Diese überschneiden sich zwar regelmäßig, können aber auch z.T. auseinanderfallen
- Rolle des Retourenlabels: Retourenlabel ist nur Versandmarke (für Bezahlung) ggf. kaufmännische Weisung nach § 363 HGB (zu den Routendetails)

III. Privatrechtliche Implikationen

2. Vertragskonstellationen

3. Variante:

Frachtvertrag zwischen Hersteller
und Frachtführer mit
Abholbestimmung



1. Variante

Frachtvertrag zwischen
Endkonsumenten und
Frachtführer

2. Variante:

Frachtvertrag zwischen Händler
und Frachtführer mit
Abholbestimmung

III. Privatrechtliche Implikationen

2. Vertragskonstellationen

1. Variante (Endkonsument – Frachtführer/Spediteur)

- Endkonsument schickt die Ware eigeninitiativ und auf eigene Kosten zurück
 - Gewährleistungsfälle
 - Tausch Alt gegen Neu
 - Ausübung des Rücktrittsrechts
- Frachtvertrag kommt direkt zwischen Endkonsument und Frachtführer zustande
 - Weder der Händler noch der Hersteller stellen Frachtführer-Retourlabel zur Verfügung
- Absender/Versender ist der Endkonsument als Auftraggeber

III. Privatrechtliche Implikationen

2. Vertragskonstellationen

2. Variante (Händler – Frachtführer/Spediteur)

- Endkonsument schickt Ware zurück unter Ausübung seines Widerrufsrechts
- Endkonsument schickt Ware zurück und macht von einem Rücknahmeservice Gebrauch: Rücknahmen zum Second-Hand Verkauf
- Gemeinsamkeiten:
 - Link zum oder bereits ausgedrucktes individualisiertes Retourenlabel wird zur Verfügung gestellt.
- Frachtvertrag kommt zwischen Händler und Frachtführer zustande
 - Bereitstellen von Retourenservice ist bloße Invitatio ad offerendum
 - Spezifizierung und Bereitstellung des Retourlabels mit Transportdaten (Adresse des Endkonsumenten/ Bestimmungsort des Transportes) ist Angebot des Händlers unter Bedingung, dass Endkonsument Rücksendung tatsächlich in Anspruch nimmt
 - Endkonsument als Erklärungsbote der Angebotsseite
 - Annahme durch Frachtführer, entweder Zugang entbehrlich nach § 151 BGB (Packstation) oder Annahmefoto (Angestellter der Annahmestelle)
- Händler ist Absender/Versender

III. Privatrechtliche Implikationen

2. Vertragskonstellationen

3. Variante (Hersteller – Frachtführer/Spediteur)

- Endkonsument schickt Ware zurück und macht von einem Rücknahmeservice Gebrauch
- End-of-Life-Rücknahmen/ Rücknahmen zum Second-Hand Verkauf
 - Link zum oder bereits ausgedrucktes individualisiertes Retourenlabel wird zur Verfügung gestellt.
 - Ggf. werden Verpackungseinheiten zur Verfügung gestellt
- Frachtvertrag kommt zwischen Hersteller und Frachtführer zustande
 - Bereitstellen von Retourenservice ist bloße Invitatio ad offerendum
 - Spezifizierung des Retourenlabels mit Transportdaten (Adresse des Endkonsumenten/ Bestimmungsort des Transportes) ist Angebot des Herstellers unter Bedingung, dass Endkonsument Rücksendung tatsächlich in Anspruch nimmt;
 - Endkonsument als Erklärungsbote der Angebotsseite
 - Annahme durch Frachtführer, entweder Zugang entbehrlich nach § 151 BGB (Packstation) oder Annahmefläche (Angestellter der Annahmestelle)
- Hersteller ist Absender/Versender

III. Privatrechtliche Implikationen

3. Pflichten des Absenders

- **Frachtvertrag:**
 - Verpackung und Kennzeichnung obliegt dem Absender, § 411 HGB
 - Informations- und Kennzeichnungspflichten bei Gefahrgut §410 HGB
- **Speditionsvertrag**
 - Verpackung und Kennzeichnung obliegt dem Versender, §455 I S. 1 HGB
 - Informations- und Kennzeichnungspflichten bei Gefahrgut §455 I S. 2 HGB
- Öffentlich-rechtliche Vorschriften determinieren diese Pflichten, insbesondere:
 - Kennzeichnung als gebrauchtes Elektronikgerät
 - Kennzeichnung, Verpackung und Information nach GGVSEB

III. Privatrechtliche Implikationen

3. Pflichten des Absenders

1. Variante (Endkonsument – Frachtführer/Spediteur)

- Ordnungsgemäße Verpackung und Kennzeichnung nach § 411 HGB
- Spezielle Kennzeichnung als Gefahrgut nach § 410 HGB
- Bei Speditionsvertrag nach §455 HGB

- Besonderheiten der Haftung des Versenders/ Absenders, wenn Verbraucher nach §414 III bzw. §455 III HGB: verschuldensabhängige Haftung
- Strittig: Reichweite der Beweislast, des Spediteurs/ Frachtführer
 - e.A. bei bewiesener Pflichtverletzung, Vermutung nach § 280 I S. 2 BGB hinsichtlich Vertretenmüssen
 - a.A. auch Verschulden zu beweisen
 - Haftungsrisiko und Problem, wenn für Verbraucher unerkennbar, dass gefährliches Gut und dieses Gut Schäden verursacht
 - Informationen hinsichtlich Gefährlichkeit und Gebrauch-Charakter präventiv ratsam (im Rahmen Rückabwicklung bereitzustellen)

III. Privatrechtliche Implikationen

3. Pflichten des Absenders

2. Variante (Händler – Frachtführer/Spediteur)/3. Variante (Hersteller – Frachtführer/Spediteur)

- Ordnungsgemäße Verpackung und Kennzeichnung nach § 411 HGB
- Spezielle Kennzeichnung als Gefahrgut nach § 410 HGB
- Bei Speditionsvertrag nach §455 I HGB
- Vertragliche Abweichung und Übertragung auf Frachtführer/Spediteur möglich

- Haftung ist verschuldensunabhängig nach §455 II HGB und §414 II HGB

- Versand wird durch privaten Endkonsumenten begonnen
 - Delegation möglich aber befreit Händler und Hersteller nicht von Kontroll- und Überwachungspflichten
 - Informations- und Hinweispflichten, wie die Ware zu verpacken, zu kennzeichnen und zu labeln ist (insbesondere hinsichtlich Gefahrgut – und gebrauchten Elektronikgeräten)

IV. Fazit

- Retourentransporte können in vielgestaltiger Form relevant werden – besonders im Bereich des E-Commerce.
- Kreislaufwirtschaftsrechtliche Aspekte beeinflussen die Rückabwicklungsentscheidung aber nicht den Transport als solches.
- Gebrauchte Elektronikgeräte bedürfen der besonderer Kennzeichnung
- Akkumulatoren und Batterien sind gefahrgutrechtlich relevant; deren Transport erfordert spezielle Sicherungs-, Kennzeichnungs- und Informationspflichten
- In den meisten Konstellationen ist der Händler oder Hersteller Versender oder Absender
- Händler/Hersteller haben dafür Sorge zu tragen, dass der private Endkonsument ausreichend informiert und ausgestattet ist (Label), die Ware ordnungsgemäß zu kennzeichnen und zu verpacken
- Ggf. sollte Abholservice – und Verpackungsservice in Betracht gezogen werden

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

Kontakt Daten: hornig@law.eur.nl